

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wangels vom 24.11.1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der

Friedhöfe, der Hafenanlagen und der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die nach der gemeindlichen Bauleitplanung oder gesetzlichen Vorschriften nicht bebauungsfähig sind = 15 v.H. der Straßenreinigungskosten.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres, der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt

- a. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:

Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;

- b. bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:

Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 15 v.H. (§ 1 Satz 2) abgegolten.

(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

DM 1,45.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.

(2) Die Gebühr ist am 15.08. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung vom 13.12.1973 außer Kraft.

2440 Oldenburg i.H., den 04.12.1992

(L.S.)

Bürgermeister
gez. Burghard